

Anfrage von Dr. Bernhard A. Gubler (FDP, Pfäffikon)
betreffend Aenderung in der Handhabung des Steuerfussausgleiches

Der Regierungsrat scheint seine Praxis der Handhabung des Steuerfussausgleiches gegenüber finanzschwachen Gemeinden geändert zu haben und zwar in einem Ausmass, welches dem Finanzausgleichsgesetz nicht mehr zu entsprechen vermag und Gemeindeautonomie zu verletzen droht.

Finanzausgleichsgesetz (132.1, Par. 28) ermächtigt die Direktion des Innern bei der Gewährung des Steuerfussausgleiches jene Ausgaben der Gemeinden nicht zu anerkennen, welche "einer ordnungs- und plangemässen Haushaltführung widersprechen".

Die vermutete Praxisänderung der Ausgabenanerkennung sei an zwei Beispielen erläutert:

Im Rahmen des Investitionsbonus 1993 des Bundes hatte der Kanton Zürich Gesuche seiner Gemeinden zur Gutheissung resp. zur Ablehnung zu empfehlen. Gemäss Aussage des Bundesamtes für Konjunkturfragen habe der Kanton Zürich mehrere Gesuche finanzschwacher Gemeinden mit der Begründung zur Ablehnung empfohlen, diese müssten allenfalls Steuerfussausgleich beziehen - dies ohne das Gesuch materiell oder bezüglich Priorität zu prüfen (beispielsweise Gesuch ZH1014: ohne Rücksprache mit der Gemeinde). Die inzwischen publizierte Liste der bewilligten Gesuche zeigt, dass Gesuche finanzschwacher Gemeinden weitgehend unberücksichtigt blieben.

Die Gemeinde Pfäffikon konnte in mühevollen Verhandlungen ein Projekt bereinigen, welches die zentrale Wärmeversorgung eines ganzen Quartiers mit einer Holzschnitzelheizung ermöglicht. Der Gemeinde wurde ein bedeutender Beitrag des Energieprogrammes 2000 des Bundes zugesichert und die kantonalen Fachstellen, wie auch Regierungsrat Hofmann, unterstützen das Projekt vorbehaltlos. Werden die Grundsätze des Gemeinderechnungswesens strikte angewendet, so resultiert für den Betrieb der Wärmeversorgung ein jährlicher Verlust, welcher bei Anwendung von praxisnäheren Abschreibungssätzen weitgehend vermieden werden kann. Die Direktion des Inneren hat der Gemeinde mitgeteilt, dass sie Betriebsverluste für den Steuerfussausgleich gegebenenfalls nicht anerkennen werde. Widerspricht ein ökologisch vorbildliches, ein dem Holzüberschuss zu Leibe rückendes, ein von allen Fachstellen unterstütztes Projekt einer "ordnungsgemässen Haushaltführung"?

In finanzschwachen Gemeinden regt sich wegen solcher Vorkommnissen Unwillen: Spart der Kanton jenseits seiner gesetzlichen Kompetenzen? Sind das nicht unstatthafte Eingriffe in die Gemeindeautonomie? Werden finanzschwache Gemeinden rechtungleich behandelt?

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche jährlichen Summen gesetzlich gebundener Beiträge wurden in den letzten 15 Jahren an finanzschwache Gemeinden ausbezahlt?
2. Welche jährlichen Summen Steuerfussausgleiche wurden in den letzten 15 Jahren an finanzschwache Gemeinden ausbezahlt?
3. Hat der Regierungsrat seine Praxis der Anerkennung der für den Steuerfussausgleich zugelassenen Ausgaben geändert?

- ggfs.: ist diese noch mit Absicht und Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes verträglich?

- ggfs.: weshalb wird von der gesetzlich vorgesehenen "Verteilung auf mehrere Jahre" Abstand genommen?
 - ggfs.: wird eine Revision des Gesetzes im Rahmen der strukturellen Sparmassnahmen in Betracht gezogen?
 - ggfs.: wird mit dieser Praxisänderung die Gemeindeautonomie nicht verletzt?
 - ggfs.: werden mit dieser Praxisänderung die finanzschwachen Gemeinden nicht rechtsungleich behandelt?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat das erschütterte Vertrauen der finanzschwachen Gemeinden wiederzugewinnen?

Bernhard A. Gubler